

## Merkblatt zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006 (1 BvL 10/02; BVerfGE 117, 1) war die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz deshalb unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen, nämlich Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaft und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht genügte.

Der Gesetzgeber wurde durch diesen Beschluss verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen.

### bisheriges Recht:

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Schenkungen und Erbschaften</b> .....	<b>2</b>
2.1. Schenkungen .....	2
2.2. Erbschaften: Überblick über das Erbrecht .....	2
<b>3. Was ist beim Schenken und Vererben zu beachten?</b> .....	<b>5</b>
3.1. Was unterliegt der Erbschaftsteuer? .....	5
3.2. Was unterliegt der Schenkungsteuer? .....	5
3.3. Was mindert die Erbschaft- oder Schenkungsteuer? .....	6
3.4. Welche Steuerbefreiungen gibt es? .....	7
3.5. Vergünstigungen für Betriebsvermögen .....	7
3.6. Wann ist die Steuer fällig, und wer schuldet sie? .....	8
3.7. Welche Freibeträge werden gewährt? .....	8
3.8. Welche Steuersätze gibt es? .....	9

# 1. Allgemeines

In den kommenden Jahren werden riesige Vermögen vererbt und verschenkt werden. Nach Schätzungen des statistischen Bundesamts wurden Immobilien von 4,4 Bill. € und ein Geldvermögen von 3,4 Bill. € angespart, das in den nächsten Jahren auf die nachfolgende Generation übertragen wird.

Im nächsten Jahr ist voraussichtlich mit einer **Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts** zu rechnen. Danach sollen das Grundvermögen verkehrswertorientiert und das Unternehmensvermögen rechtsformneutral bewertet werden. Für Einige bedeutet dies konkret eine Steuererhöhung.

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen einen Einblick in das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geben. Aufgrund der **Komplexität** sowie der weitreichenden **rechtlichen und steuerrechtlichen Konsequenzen** bei Vermögensübertragungen sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater kontaktieren.

## 2. Schenkungen und Erbschaften

### 2.1. Schenkungen

Eine Schenkung ist eine Zuwendung, um die jemand aus seinem Vermögen einen **anderen bereichert**. Zudem sind beide Parteien darüber einig, dass die Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt.

#### Hinweis:

Ein Schenkungsversprechen bedarf in der Regel der **notariellen Beurkundung**. Wenn die versprochene Leistung ohne notarielle Beurkundung erbracht wird, ist die Schenkung ebenso wirksam. **Ohne notarielle Beurkundung besteht aber kein Anspruch auf die Schenkung.**

Häufig steht einer Schenkung eine nicht gleichwertige Gegenleistung gegenüber. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Grundstück verschenkt wird, auf dem noch Grundschulden lasten, oder wenn Gegenstände unter ihrem Wert veräußert werden (**gemischte Schenkung**). Eine **Schenkungen unter Auflage** liegt vor, wenn der Zuwendende der Schenkung eine Nebenbestimmung beifügt. Sowohl bei der gemischten Schenkung als auch bei der Schenkung unter Auflage ist **nur der die Gegenleistung (z.B. Übernahme von Schulden) übersteigende Wert** der Zuwendung schenkungsteuerlich relevant.

### 2.2. Erbschaften: Überblick über das Erbrecht

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen stets als Ganzes auf die Erben über (**Gesamtrechtsnachfolge**); d.h., der **Erbe tritt in die Rechtsstellung des Erblassers - mit allen Rechten und Pflichten**. Dies wird insbesondere deutlich, wenn mehrere Personen erben: Der einzelne Miterbe erbt nicht einzelne Vermögensstücke, sondern einen Anteil am Gesamtnachlass.

#### 2.2.1. Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser kein Testament hinterlässt und auch keinen Erbvertrag geschlossen hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Ist durch eine Verfügung von Todes wegen nur teilweise die Erbfolge bestimmt, dann kommt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Erbfolge neben der gewillkürten in Betracht.

##### 2.2.1.1 Verwandtenerbrecht

Das Verwandtenerbrecht richtet sich **nach Ordnungen**. Die Zahl der Ordnungen ist unbegrenzt, nur schließen **Erben einer früheren Ordnung Erben einer späteren Ordnung** generell aus. Wenn also der Erblasser

seinen Vater und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur der Enkel. Nichteeliche Kinder stehen ehelich geborenen Kindern grundsätzlich erbrechtlich gleich.

### 2.2.1.2 Ehegattenerbrecht

Der überlebende Ehepartner erbt neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel sowie neben Verwandten der zweiten Ordnung und Großeltern, die zur dritten Ordnung gehören, zur Hälfte. In den übrigen Fällen erbt der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft. Neben dieser Grundregel gelten Besonderheiten abhängig vom Güterstand, in welchem die Ehegatten lebten.

Im Fall der **Zugewinnngemeinschaft** erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehepartners pauschal um ein Viertel der Erbschaft. Dadurch ergeben sich folgende Anteile:

- neben Erben der ersten Ordnung:  $\frac{1}{2}$  ( $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$ )
- neben Erben der zweiten Ordnung oder neben Großeltern:  $\frac{3}{4}$  ( $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ )
- in den übrigen Fällen wird der Ehepartner Alleinerbe

Dies gilt unabhängig, ob in der Ehe überhaupt ein Zugewinn erzielt wurde.

#### **Beispiel:**

*Der Ehemann verstirbt und hinterlässt seine Ehefrau sowie zwei Kinder. Ein Testament liegt nicht vor; die Eheleute lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. **Folge:** Die Ehefrau erbt neben den Kindern (Verwandten der ersten Ordnung) zu  $\frac{1}{4}$ . Aufgrund der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich ihr Erbteil um  $\frac{1}{4}$  auf die Hälfte des Erbes. Die Kinder erben zusammen die zweite Hälfte des Nachlasses (also je  $\frac{1}{4}$ ).*

Bei der **Gütertrennung** ergibt sich eine Besonderheit. Erben neben dem Ehegatten ein oder zwei Kinder als gesetzliche Erben, so erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen.

#### **Beispiel:**

*Ehemann A hinterlässt seine Frau und drei Kinder. Erbfolge: Alle erben zu gleichen Teilen je  $\frac{1}{4}$ . Oder der Ehemann B hinterlässt seine Frau und ein Kind. Erbfolge: Die Ehefrau und das gemeinsame Kind erben je zu  $\frac{1}{2}$*

Für den Fall der **Gütergemeinschaft** gilt Folgendes: Der Anteil am Gesamtgut gehört zum Nachlass des Verstorbenen. Wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehepartner und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, so gehört der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut nicht zu seinem Nachlass. Ein gesetzliches Erbrecht des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft existiert nicht.

### 2.2.2. Gewillkürte Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge bringt oft unliebsame Folgen mit sich. Haben Eheleute z.B. in Zugewinnngemeinschaft ein Einfamilienhaus als bedeutendsten Vermögenswert und ein Partner verstirbt, kann das ungewollte Konsequenzen haben.

#### **Hinweis:**

**Das sollte Ihnen bewusst sein:** Nach den zuvor beschriebenen Grundsätzen erben die Kinder  $\frac{1}{4}$ , was im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass der überlebende Ehegatte das Haus veräußern muss, um die Miterben auszahlen zu können. Selbst wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, würde der überlebende Partner nur  $\frac{3}{4}$  des Hauses erben, wenn noch lebende Geschwister oder Eltern des Verstorbenen existieren.

**Empfehlung:** Um solche unerwünschten Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine **Verfügung von Todes wegen** zu treffen. Diese kann in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags erfolgen. Eine solche „gewillkürte Erbfolge“ geht der gesetzlichen Erbfolge vor. D.h., hat der Erblasser eine solche Verfügung getroffen, verdrängt diese die gesetzliche Erbfolge.

#### 2.2.2.1 Testament

Die üblichste Testamentsform ist das eigenhändige Testament. Es muss **eigenhändig ge- und unterschrieben** sein und soll Ort und Zeitpunkt der Errichtung enthalten.

## Hinweis:

**Empfehlenswert** zur Sicherung des letzten Willens vor Verlust oder Verfälschung ist seine Verwahrung beim **Amtsgericht**. Das eigenhändige Testament lässt sich schnell und ohne Notarkosten errichten.

Eine Alternative bietet das **öffentliche Testament**. Entweder erklärt der Erblasser dem Notar mündlich seinen letzten Willen zur Niederschrift, oder er übergibt dem Notar eine Schrift mit der Erklärung, sie enthalte seinen letzten Willen.

### 2.2.2.2 Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Verfügung von Todes wegen zwischen Erblasser und Vertragserben. Während der Erblasser sein Testament jederzeit ändern kann, ist sowohl er als auch der Vertragserbe an die erbvertraglich getroffenen Verfügungen gebunden. Der Erbvertrag bietet weiterhin die Möglichkeit, auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung zu errichten.

### 2.2.2.3 Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten genießen das Privileg, ihre letztwilligen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament treffen zu können. Hierbei kann die Form des **eigenhändigen oder des öffentlichen Testaments** (siehe 2.2.2.1) gewählt werden. Dabei setzen sich die Eheleute häufig gegenseitig ein, wobei der Überlebende frei ist, zu bestimmen, wer nach ihm Erbe wird, oder die Erbeinsetzung eines Dritten jederzeit frei zu widerrufen.

Beim **Berliner Testament** setzen sich Ehegatten gegenseitig und einen Dritten (meist die Kinder) zum Erben des Überlebenden ein. Das sichert die optimale Versorgung des länger lebenden Ehegatten, denn er wird Alleinerbe. Gleichzeitig bindet ihn das Testament, so dass er nach dem Tod des Ehepartners nicht mehr anderweitig testieren kann und das eheliche Vermögen letztendlich (bei seinem Tod) dem Dritten zufällt. Das Berliner Testament birgt jedoch auch steuerliche „Risiken“, die unter 3.1. erläutert werden.

### 2.2.2.4 Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis hat der Erblasser die Möglichkeit, einem Dritten bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. ein Gemälde, Antiquitäten oder auch Schmuck) zuzuwenden, ohne dass der Dritte Erbe wird. Er erhält lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses.

### 2.2.2.5 Pflichtteilsrecht

Grundsätzlich kann der Erblasser jede beliebige Person ohne Angabe von Gründen als Erben einsetzen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch aus dem Pflichtteilsrecht, das dem **Berechtigten einen Geldanspruch garantiert**. Bestimmte Nachlassgegenstände kann der Pflichtteilsberechtigte nicht fordern. Pflichtteilsberechtigte sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, sofern sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Der Pflichtteilsanspruch besteht in Höhe der  **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**.

### 2.2.2.6 Vor- und Nacherbschaft

Wenn der Erblasser eine Person finanziell absichern und dabei den weiteren Erbgang nach dem Tod der abzusichernden Person bestimmen will, bietet sich die **Vor- und Nacherbschaft** an. Hierdurch kann jemand in der Weise zum Erben bestimmt werden, dass er erst Erbe (Nacherbe) wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) geworden ist.

## 2.2.3. Miterbengemeinschaft

Im Regelfall hinterlässt der Erblasser mehrere Erben. Der Nachlass ist dann gemeinschaftliches Vermögen der Erben, sie bilden eine Miterbengemeinschaft. Der **einzelne Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlass** (allerdings nicht über einzelne Vermögensgegenstände) frei verfügen. Er kann dadurch den durch die Erbschaft entstandenen Vermögenszuwachs sofort wirtschaftlich (etwa durch Veräußerung oder als Kreditgrundlage) nutzen. In diesem Fall haben die anderen Miterben ein Vorkaufsrecht.

### 3. Was ist beim Schenken und Vererben zu beachten?

#### 3.1. Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

Die Erbschaftsteuer erfasst das Erbe (Erbanfall), unabhängig davon, ob dieses auf gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge beruht. Die **Erbschaftsteuer besteuert** nicht die Höhe des gesamten Nachlasses, sondern nur die **jeweilige Bereicherung** des einzelnen Erben. Deshalb kann es sich anbieten, den Nachlass auf mehrere Erben zu verteilen und so die erbschaftsteuerliche Gesamtbelastung durch Ausnutzung der einzelnen Freibeträge zu vermindern.

##### Hinweis:

Das in der Praxis häufig gewählte **Berliner Testament** ist aus erbschaftsteuerlicher Sicht ungünstig, weil es eine **zweifache Besteuerung des Vermögens** nach sich zieht. Zunächst fällt grundsätzlich trotz der Steuerfreiheit des Zugewinnsausgleichs (§ 5 ErbStG) Erbschaftsteuer beim Übergang des Vermögens vom erstversterbenden auf den länger lebenden Ehegatten an und anschließend beim Übergang auf die Kinder. Zudem gehen oft die beträchtlichen Freibeträge (pro Kind derzeit 205.000 €) ungenutzt verloren, wenn das Vermögen auf den länger lebenden Ehegatten übergeht.

**Empfehlungen:** Es kann deshalb ratsam sein, nicht das gesamte Vermögen nur auf eine Person zu vererben, sondern die Kinder auch unmittelbar als Erben einzusetzen. Selbstverständlich kann in einem solchen Fall weiterhin eine vollständige Absicherung des überlebenden Ehegatten gewährleistet werden. Sinnvoll ist z.B. mit einer letztwilligen Verfügung Vermögen auf die Kinder zu übertragen und zugleich dem länger lebenden Ehegatten den lebenslangen **unentgeltlichen Nießbrauch** mittels Vermächtnis zuzuwenden.

Selbst nach dem Tod des erstverstorbenen Ehepartners können die **erbschaftsteuerlichen Nachteile des Berliner Testaments gemildert** werden:

Ist der überlebende Ehepartner bereits finanziell vollständig abgesichert und benötigt die Erbschaft nicht, ist zu überlegen, ob er die Erbschaft - regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Wochen - nicht ausschlagen sollte. Dann fällt das Erbe an die Kinder.

Eine weitere Möglichkeit kann darin bestehen, dass die Kinder - im Einvernehmen mit dem überlebenden Ehegatten - ihren Pflichtteil geltend machen. **Folge:** Die erbschaftsteuerlichen Freibeträge, die den Kindern durch den Tod des Elternteils zustehen, würden ausgeschöpft.

#### 3.2. Was unterliegt der Schenkungsteuer?

Die Schenkungsteuer knüpft an den zivilrechtlichen Begriff der Schenkung an, er ist allerdings weitreichender. Nach dem Gesetz gilt als Schenkung unter Lebenden jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, soweit der **Beschenkte auf Kosten des Zuwendenden bereichert** wird. Neben den Schenkungen im Sinne des BGB sind z.B. auch der Verzicht auf Forderungen oder eine Schenkung unter freiem Widerrufsvorbehalt schenkungsteuerpflichtig. Der Gegenstand der freigebigen Zuwendung kann auch in der bloßen unentgeltlichen Nutzungsüberlassung bestehen. Dazu folgendes Beispiel:

##### Beispiel:

*A gewährt B ein zinsloses Darlehen von 1 Mio. € für ein Jahr. In Höhe der Zinslosigkeit liegt dann zwar keine Schenkung im Sinne des Zivilrechts vor, jedoch eine schenkungsteuerlich zu erfassende Bereicherung. Der Jahreswert dieser Nutzungsmöglichkeit ist mit 5,5 % („fiktive Verzinsung“) anzusetzen, also 55.000 €. Dieser Betrag unterliegt - abzüglich des Freibetrags (vgl. auch 3.7.) - der Schenkungsteuer.*

Keine Bereicherung liegt vor, wenn sich der Anspruch auf die Leistung z.B. aus dem Recht auf Zugewinnsausgleich ergibt. Auch Zuwendungen zwischen Ehegatten können Schenkungen im Sinne des Schenkungsteuergesetzes sein. Die Zuwendung von selbst genutztem Wohnraum zwischen Ehegatten ist jedoch von der Schenkungsteuer befreit: z.B. die Übertragung des Alleineigentums oder Miteigentums an dem einem Ehegatten bereits gehörenden Grundstück.

### 3.2.1. Wie lassen sich Steuern sparen?

Wird **Geld für einen Grundstückskauf** zugewendet, so ergibt sich eine interessante schenkungsteuerliche Gestaltungsmöglichkeit.

#### **Beispiel:**

*Die Eltern wollen ihrem Sohn 500.000 € schenken. Von diesem Geld soll er sich ein Grundstück kaufen.*

**Alternative 1:** *Wird das Geld unter der Bedingung verschenkt, es zum Kauf eines Grundstücks zu verwenden, ohne dass bereits feststeht, um welches konkrete Grundstück es sich handelt, ist die Schenkung mit dem Nennwert des Geldes (500.000 €) anzusetzen.*

**Alternative 2:** *Wird der Geldbetrag jedoch für den Kauf eines **genau bestimmten Grundstücks geschenkt**, gilt das Grundstück als geschenkt. Es liegt dann eine **mittelbare Grundstücksschenkung** vor. Das Grundstück ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der i.d.R. nur 50 bis 60% des Verkehrswerts ausmacht. Gleiches gilt für den Fall, dass Geld zur Anschaffung eines bestimmten Grundstücks und zur Errichtung eines Hauses auf diesem Grundstück geschenkt wird.*

#### **Hinweis:**

Durch die **geplante Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts** sollen Grundstücke künftig nicht mehr steuerlich begünstigt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden sie dann mit ihrem Verkehrswert angesetzt.

Auch durch die eingangs dargestellte Möglichkeit der **vorweggenommenen Erbfolge** können sich steuerrechtliche Vorteile für die Beteiligten ergeben:

- Sie sollten die Möglichkeit nutzen, **erbschaftsteuerliche Freibeträge alle zehn Jahre in Anspruch zu nehmen** (siehe unter 3.7.).
- Auch einkommensteuerliche Vorteile können sich für Sie ergeben: Die Verlagerung von Einkunftsquellen auf den zukünftigen Erben mindert die Progression der Einkommensteuer beim Erblasser.
- Bei der unentgeltlichen Übertragung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen können Sie sich den Nießbrauch (Fruchtziehung) hieran zurückbehalten und damit sowohl die Freibeträge nutzen als auch ihre Altersversorgung sicherstellen.

### 3.3. Was mindert die Erbschaft- oder Schenkungsteuer?

Bemessungsgrundlage für die Anwendung des Steuersatzes ist der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers - also des Erben oder Beschenkten - natürlich nur, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Bei **Erbschaften** (der Gesetzgeber spricht von Erwerben von Todes wegen) werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Vermögensanfall abgezogen.

- Hierzu zählen u.a. die **Erblasserschulden**, also Schulden, die durch den Erblasser begründet waren und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergegangen sind. Zu den Erblasserschulden gehören auch Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- Weiterhin gehören zu den **Nachlassverbindlichkeiten** die Beerdigungskosten (z.B. für Grabdenkmal, Grabpflege). Auch die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses sowie Kosten des Steuerberaters sind pauschal mit 10.300 € ohne Einzelnachweis abziehbar. Wird ein Einzelnachweis erbracht, sind höhere Kosten abziehbar.
- **Nicht** zu den Nachlassverbindlichkeiten zählt die vom Erwerber zu entrichtende eigene **Erbschaftsteuer**.

Bei **Schenkungen** (Zuwendungen unter Lebenden) können keine Kosten abgezogen werden. Der Schenkungsteuer unterliegt aber auch nur die tatsächliche Bereicherung des Beschenkten.

Die Einteilung des Erben oder Beschenkten in eine der drei Steuerklassen richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft bzw. dem persönlichen Verhältnis der Beteiligten. Die Steuerklasse ist für die Gewährung der persönlichen Freibeträge und für die Steuersätze von Bedeutung (siehe beides unter 3.7.).

- **Steuerklasse I:** Ehegatte (nicht der geschiedene Ehegatte, vgl. Steuerklasse II), eheliche und nicht-eheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder (keine Pflegekinder), Enkel, Urenkel, Stief-Urenkel, Eltern und Großeltern nur beim Erwerb von Todes wegen.
- **Steuerklasse II:** Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten. Stiefschwiegerkinder stehen Schwiegerkindern gleich.
- **Steuerklasse III:** Alle übrigen Erben und Beschenkten (Erwerber), also insbesondere Onkel, Tanten, entferntere Verwandte, der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Freunde und Bekannte.

### 3.4. Welche Steuerbefreiungen gibt es?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz erhält zahlreiche Steuerbefreiungen. Die wichtigsten werden im Folgenden kurz dargestellt:

- **Hausrat:** Steuerfrei bleiben je Kind Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie bestimmte Kunstgegenstände und Sammlungen für Erben und Beschenkte in der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt **41.000 €** (bei Steuerklasse II und III nur 10.300 €) nicht übersteigt.
- **Zugewinnausgleich:** Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist grundsätzlich der Zugewinnausgleich steuerfrei.
- Verschiedene **Zuwendungen**, wie Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen an bestimmte Religionsgesellschaften, an kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder unmittelbare Zuwendungen an politische Parteien, sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

#### Hinweis:

Das Erbrecht gewährt zudem noch Befreiungen für die Zuwendung von selbstgenutztem Wohnraum zwischen Ehegatten. Danach sind z.B. die Übertragung des Alleineigentums oder Miteigentums an dem einem Ehegatten bereits gehörenden Grundstück von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

### 3.5. Vergünstigungen für Betriebsvermögen

Zudem existieren spezielle **Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen**, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie für Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser oder Schenker zu mehr als  $\frac{1}{4}$  unmittelbar beteiligt ist.

- Bei Erbschaften wird ein Freibetrag von 225.000 € gewährt. Bei mehreren Erben wird der Freibetrag entsprechend **schriftlich verfügbarer Aufteilung** des Erblassers aufgeteilt. Fehlt eine solche Bestimmung, wird der Freibetrag nach Erbteilen aufgeteilt, wenn das begünstigte Vermögen ausschließlich auf Erben übergeht, ansonsten zu gleichen Teilen.
- Auch beim Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wird der Freibetrag gewährt. Voraussetzung ist, dass der Schenker die Inanspruchnahme gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklärt. Auch muss er bestimmen, wie der Freibetrag unter den Erwerbern aufgeteilt werden soll.

### Hinweis:

Bitte achten Sie auf diese schriftliche Verfügung, sonst wird der Freibetrag unnötig auf alle Erben oder Beschenkten verteilt und geht verloren!

- Auf das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird immer ein **Bewertungsabschlag von 35 %** vorgenommen, d.h. konkret: Das Vermögen ist nur mit 65 % anzusetzen.

Sowohl **Freibetrag als auch Bewertungsabschlag entfallen mit Wirkung für die Vergangenheit** bei Veräußerung oder bestimmten Entnahmen des Vermögens innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (**Behaltensfrist**). Das kann unangenehme Folgen - wie im folgenden Beispiel - haben:

### Beispiel:

A überträgt den Betrieb auf seinen Sohn. Aufgrund des Freibetrags sowie des Bewertungsabschlags entsteht keine Schenkungsteuer. Statt den Betrieb des Vaters fortzuführen, entschließt sich der Sohn nach vier Jahren, das Unternehmen zu veräußern. Da der Sohn den Betrieb nicht fünf Jahre fortgeführt hat, **entfallen nachträglich der Freibetrag sowie der Bewertungsabschlag**. Ist der Vater Schuldner der Schenkungsteuer, wird er nun im Nachhinein zur Schenkungsteuer veranlagt. Deshalb sollte zuvor geklärt werden, wer die Schenkungsteuer in diesen Fällen trägt.

### Beispiel:

A verstirbt und hinterlässt den Erben B und C das Erbe zu gleichen Anteilen. Der Nachlass besteht aus Betriebsvermögen mit einem Steuerwert von 1 Mio. €. Es liegt keine Verfügung über den Freibetrag von 225.000 € vor.

B und C sind Erben zu je ½. Die fehlende Verfügung über den Freibetrag hat zur Folge, dass beiden je der hälftige Freibetrag zusteht (je 112.500 €). Der verbleibende Wert des Betriebsvermögens ist mit 65 % anzusetzen. Daraus ergibt sich, dass B und C jeweils folgendes Vermögen zu versteuern haben:

½ Betriebsvermögen:	500.000 €
./. Freibetrag:	<u>112.500 €</u>
Zwischenwert:	387.500 €
65%iger Wertansatz	251.875 €

Der zu versteuernde Erwerb beträgt somit 251.875 €, wobei Nachlassverbindlichkeiten und persönliche Freibeträge bisher unberücksichtigt geblieben sind.

## 3.6. Wann ist die Steuer fällig, und wer schuldet sie?

Die Erbschaftsteuer ist eine Stichtagssteuer. Regelfall ist bei Erwerben von Todes wegen der Tod des Erblassers (Todeszeitpunkt). Die Erben sind Steuerschuldner. Bei einer Schenkung ist der Tag der Schenkung maßgebend. Der Steuerschuldner kann sowohl der Beschenkte als auch der Schenker sein.

## 3.7. Welche Freibeträge werden gewährt?

Die Freibeträge werden für jede einzelne Erbschaft oder Schenkung **jedem Erben/Schenker gewährt**. Erbschaften und Schenkungen von einer Person innerhalb der letzten **zehn Jahre** werden **zusammengerechnet**. Je nach Steuerklasse werden unterschiedliche Freibeträge gewährt. Sie betragen für

<b>Ehegatten</b>	<b>307.000 €</b>
<b>Kinder und Stiefkinder</b> sowie für Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	<b>205.000 €</b>
<b>übrige Personen der Steuerklasse I</b> , also u.U. die Enkelkinder, bei Erbschaften (Erwerb von Todes wegen) auch die Eltern und Großeltern	<b>51.200 €</b>
<b>Personen der Steuerklasse II</b> , also insbesondere Geschwister, Neffen, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern bei Schenkungen (Erwerb unter Lebenden)	<b>10.300 €</b>

<b>Personen der Steuerklasse III</b> , also insbesondere entferntere Personen, aber auch Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Freunde und Bekannte	<b>5.200 €</b>
--	----------------

Beim Erwerb von Todes wegen wird dem Ehegatten und den Kindern zudem ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** gewährt. Dieser beträgt für den Ehepartner 256.000 €. Für Kinder gilt ein gestaffelter Freibetrag von 10.300 € bis 52.000 €.

### 3.8. Welche Steuersätze gibt es?

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	% der Steuerklasse I	% der Steuerklasse II	% der Steuerklasse III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr Advotax - Team